

Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht auf Datenübermittlung nach dem BMG

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Meldedaten

Das Stadtamt der Landeshauptstadt Kiel - Meldebehörde - ist nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, einmal jährlich auf die Möglichkeit hinzuweisen, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können. .

Das Widerspruchsrecht betrifft folgende Fälle:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i. V. m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.
2. b) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.
3. c) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen gem. § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG.
d) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
4. e) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung der generellen Einwilligung können Sie im Stadtamt, Einwohner*innenangelegenheiten, ohne Angaben von Gründen bei der Anmeldung oder Ummeldung durch Erklärung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen.

Der Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen ist gebührenfrei.

Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zu seinem Widerruf.

Kiel, den 13.03.2023

Stadtamt
Der Oberbürgermeister